

Umsetzung § 31a BtMG in Bayern (Abschrift)

Rundschreiben der Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten Bamberg, München und Nürnberg

Vom 14.7.1994¹

Auswirkung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. März 1994 zur Verfassungsmäßigkeit der Strafvorschriften des BtMG betreffend den Umgang mit Cannabis.

Die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten Bayerns haben die in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. März 1994 bezeichneten Fälle des Umgangs mit Cannabis in geringer Menge zum gelegentlichen Eigenverbrauch ohne Fremdgefährdung erörtert. Sie sind auf der Grundlage der bisherigen Praxis übereinstimmend zu folgendem Ergebnis gelangt:

Hinsichtlich dessen, was als geringe Menge im Sinne des §§29 Abs. 5, 31a BtMG anzusehen ist, verweist die Entscheidung des BVerfG ausdrücklich auf die bisher in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte vorliegenden Grundsätze. Diese lassen sich dahingehend zusammenfassen, dass bei Haschisch Mengen bis zu drei Konsumeinheiten von jeweils 2 g, also insgesamt 6 g Cannabisharz noch als geringe Menge anzusehen seien. Das Bay-ObLG hat in seinem Beschluss vom 26. Mai 1982 (vgl. NStZ 1982, 473) festgestellt, dass die geringe Menge im Sinne von §29 Abs. 5 BtMG zwei bis höchstens drei Konsumeinheiten umfasse und die Obergrenze der geringen Menge für Haschisch je nach Qualität bei 3 g bis 6 g zu ziehen sei. Dabei ist von der Gewichtsmenge auszugehen. Ein Abstellen auf den Wirkstoffgehalt würde angesichts der Masse der zu bewältigenden Verfahren zu einem völlig unververtretbaren Ermittlungsaufwand führen.

Entsprechen wird auch bei Marihuana zu verfahren sein.

Das BVerfG äußert sich in seiner Entscheidung nicht dazu, wie Wiederholungstäter im einzelnen zu behandeln sind, sondern beschränkt sich darauf, auch bei Wiederholungstätern eine im wesentlichen einheitliche Verfahrensweise anzumahnen. Dabei geht das BVerfG wohl davon aus, dass auch die wiederholte Vorbereitung eines als gelegentlich anzusehenden Konsum geringe Mengen Cannabis ohne Fremdgefährdung grundsätzlich einer erneuten Einstellung nach § 31a BtMG oder - hier differenziert die Entscheidung nicht - nach §§29 Abs. 5 BtMG, 153b StPO zugänglich ist. Dies kann in der Weise umgesetzt werden, dass § 31a BtMG auf einen Wiederholungstäter grundsätzlich nicht anzuwenden ist, es sei denn, es handelt sich um einen Gelegenheitskonsumenten. Davon kann wohl in der Regel ausgegangen werden, wenn der Täter im letzten Jahr mit Drogen nicht auffällig geworden ist.

Das BVerfG stellt in seiner Entscheidung für die Frage, ob die Schuld des Täters gering und ob ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung gegeben ist, maßgeblich daraus ab, ob der Umgang mit Cannabis im konkreten Einzelfall mit einer Fremdgefährdung verbunden war.

¹ Das Rundschreiben wurde durch die Generalstaatsanwaltschaften nicht veröffentlicht. Nach Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 06.06.2018 an den Deutschen Hanfverband besitzt dieses Rundschreiben weiterhin seine Gültigkeit.

Umsetzung § 31a BtMG in Bayern (Abschrift)

Eine Fremdgefährdung kann insbesondere dann angenommen werden, wenn die Tat

- in einer Art und Weise begangen wird, die dazu geeignet ist, Jugendliche zum Gebrauch der Droge zu verleiten;
- in einer Art und Weise begangen wird, die sonst Anlass zur Nachahmung gibt, etwa weil die Tat in der Öffentlichkeit begangen wird;
- bei Jugendveranstaltungen, auf Spielplätzen, in Schulen, Jugendheimen, Kasernen, Krankenhäusern, Diskotheken, Justizvollzugsanstalten oder sonstigen Einrichtungen und Orten begangen wird, an denen eine erhöhte Verbreitungsfahr besteht;
- durch einen Erzieher, einen Lehrer oder einen mit dem Vollzug des Betäubungsmittelgesetzes beauftragten Amtsträger begangen wird und Anlass zur Nachahmung gibt;
- nachteilige Auswirkung auf die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs befürchten lässt.

Zur rechtlichen Behandlung von Jugendlichen und Heranwachsenden enthält die Entscheidung des BVerfG keine Vorgaben. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden, die auf das Jugendstrafrecht anzuwenden ist, stehen Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz im Vordergrund, die dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Entwicklung junger Menschen Rechnung tragen. In den Fällen gelegentlichen Eigenverbrauchs geringer Mengen Cannabis ohne Fremdgefährdung wird daher regelmäßig von der Strafverfolgung nach Vorschriften des §§45,47 JGG abzusehen sein.

Selbst wenn die Voraussetzung des § 31a BtMG formell gegeben sind, ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts immer noch unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu prüfen, ob es bei der Regel oder etwa ein Ausnahmefall vorliegt.

In Fällen, in denen der Grenzwert geringfügig überschritten wird oder bei sonstigen Fällen, die nicht mehr unter den Anwendungsbereich von § 31a BtMG fallen, ist im Einzelfall stets zu prüfen, ob eine Einstellung nach § 153a in Betracht kommt.